



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 2343-01/92

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Betr.: Bundesbediensteten-Gleichbehandlungs-  
gesetz; Entwurf - Stellungnahme;  
Schr. d. BKA vom 10. Juni 1992,  
GZ 141 210/1-I/11/92

RECHNUNGSHOF	
65.-GE/1992	
Datum:	30. JULI 1992
Verteilt:	31. Juli 1992 Fro

*J. Hwangner*

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

29. Juli 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Wack*



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe                      Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An die

Bundesministerin für  
Frauenangelegenheiten

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 2343-01/92

Betr.: Bundesbediensteten-Gleichbehandlungs-  
gesetz; Entwurf - Stellungnahme;  
Schr. d. BKA vom 10. Juni 1992,  
GZ 141 210/1-I/11/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

1. Zu den Kosten:

Zunächst hält der RH fest, daß gem § 14 Abs 1 BHG jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der ua insb hervorzugehen hat,

- ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird;
- wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden;
- welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden.

Die Angaben über die Kostenfolgen im Vorblatt zu den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes tragen den Anforderungen des § 14 BHG in nur sehr bescheidenem Ausmaß Rechnung:

1.1 Personalaufwand:

Diesbezüglich geht der Entwurf davon aus, daß nur die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte der Gleichbehandlungskommission einen zusätzlichen Personalaufwand erfordern wird. Der hierfür angenommene Personalbedarf (2 VB I/a, 1 VB I/c und 1 VB I/d) wird - vorsichtig geschätzt - Mehrkosten von rd 1,7 Mio S im Jahr nach sich ziehen. Wegen der Vielfalt der im 2. Abschnitt vorgesehenen Institutionen wird der tatsächliche Mehraufwand weitaus höher sein, weil gem § 22 Abs 2 des Entwurfes die "erforderlichen Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Arbeitsgruppe oder als Kontaktfrau als Dienst gelten" und "bei der Arbeitsleistung und der Zuweisung dienstlicher Aufgaben die Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte oder Kontaktfrau zu berücksichtigen ist". Unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß in jedem Ministerium bis zu 54 Gleichbehandlungsbeauftragte und in jeder Dienststelle Kontaktfrauen bestellt werden können, wird es zu spürbaren Einschränkungen der Dienstleistungen einzelner Dienstnehmer kommen, die jedenfalls Mehrleistungen und die dafür vorgesehenen Entschädigungen nach sich ziehen werden.

In diesem Zusammenhang weist der RH darauf hin, daß die oben erwähnte Bestimmung des § 22 Abs 2 des Entwurfes weit über die Regelung des vergleichbaren § 25 PVG hinausgeht: Die aufgrund einer demokratischen Wahl zur Vertretung aller Dienstnehmerinteressen berufenen Personalvertreter haben nämlich kraft ausdrücklicher Vorschrift (§ 25 PVG) ihre Vertretungstätigkeit "möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben", wobei sie jede Inanspruchnahme der Dienstzeit "dem Dienstvorgesetzten mitteilen" müssen.

Ein im Vorblatt nicht erwähnter Mehraufwand im Personalbereich wird sich auch daraus ergeben, daß zufolge der beabsichtigten Anfügung eines Abs 2a (neu) in § 2 des Verwaltungsakademiegesetzes (Artikel III des Entwurfes) die Verwaltungsakademie zur Schaffung von Einrichtungen verpflichtet wird, damit "Kleinkinder mitgebracht" und "Kinder organisiert betreut" werden können. Dies bedeutet die Einrichtung eines Kindergartens im Bereich der Verwaltungsakademie.

1.2 Entschädigungsleistungen:

Lt Vorblatt zu den Erläuterungen sollen nur wenig Entschädigungsleistungen anfallen, weil grundsätzlich davon auszugehen ist, "daß die Verwaltung gesetzeskonform handelt". Der RH teilt zwar die Einschätzung hinsichtlich der Gesetzestreue der Verwaltung, nicht jedoch hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen, weil aufgrund der Beweislastumkehr durch-

aus Fälle denkbar sind, in denen der Dienstgeber den ihm auferlegten Beweis für gesetzeskonformes Verhalten nicht zu erbringen vermag. Das in den Erläuterungen zum Ausdruck gebrachte Vertrauen in die Gesetzestreue der Verwaltung würde nämlich vielmehr dafür sprechen, den im österreichischen Verfahrensrecht geltenden und bewährten Grundsatz der freien Beweiswürdigung nicht zu durchbrechen.

Im übrigen stellt die Regelung des § 5 des Entwurfes nicht klar, ob auf die im Diskriminierungsfall gebührende Entschädigung ein Rechtsanspruch besteht bzw ob bei mehreren übergangenen Bewerbern die Entschädigung jedem zur Gänze oder anteilig gebührt. Der vorliegende Entwurf des BMAS für eine Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz 1979 (BMAS ZI 53 310/4-3/91) eröffnet dem Diskriminierten jedenfalls Rechtsansprüche, die bei Zusammentreffen mehrerer "Geschädigter" gekürzt werden können (vgl die §§ 2a Abs 1, 1a und 5 lt Entwurf zur Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz).

### 13 Sachaufwand:

Zum Sachaufwand bemerkt der RH, daß er - wie auch die Erläuterungen ausführen - tatsächlich schwer abschätzbar ist. Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Institutionenvielfalt (§§ 7 - 23), die zahlreichen Berichts- und Dokumentationspflichten einerseits und Ermächtigungen zur Erstattung von Gutachten und Vorschlägen andererseits wird der Druck-, Papier-, Kopier- und sonstige Büroaufwand einschließlich der Fernmelde- und Reisegebühren jedenfalls beachtlich sein.

Abschließend hält der RH zur Kostenfrage fest, daß entgegen der eindeutigen Vorschrift des § 14 Abs 1 Z 4 BHG der vorliegende Entwurf keine Vorschläge zur Bedeckung dieser Mehrausgaben enthält.

### 2 Zur Systematik des Entwurfes:

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt zwei (in Wahrheit entgegengesetzte) Ziele (vgl § 1 des Entwurfes bzw die Zielangaben im Vorblatt):

- Zum einen soll der Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau auch im öffentlichen Dienst verankert werden.

## RECHNUNGSHOF, ZI 2343-01/92

- 4 -

- Zum anderen enthält er im 3. Abschnitt Bestimmungen zur "vorübergehenden Förderung von Frauen" zur Herstellung der (tatsächlichen) beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die Absicht, alle Bestimmungen, die zwecks Frauenförderung entgegen dem Gebot des Art 7 B-VG bzw Art 2 StGG geschlechtsspezifische Regelungen enthalten, in einem Abschnitt zusammenzufassen, wurde jedoch verfehlt, weil sich auch außerhalb des hierfür vorgesehenen 3. Abschnittes derartige Bestimmungen auffinden lassen, wie folgende Beispiele zeigen:

- § 8 Abs 3, wonach im Begutachtungsverfahren die Gleichbehandlungskommission nur dann anzuhören ist, wenn Interessen von Frauen betroffen sind oder sein könnten;
- § 13 Abs 2 Z 3, wonach die ministeriellen Arbeitsgruppen ua einen Frauenförderungsplan mit Zielvorgaben für das Ressort zu erarbeiten haben;
- § 16 Abs 2, der nur Erfahrungen in der Vertretung von Frauen oder besonderen Einsatz für Gleichbehandlungs- und frauenförderungsspezifische Anliegen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Dreivorschlag zur Bestellung von Gleichbehandlungsbeauftragten anführt;
- § 21 über die Bestellung von Kontaktfrauen;
- Art III Z 2, wonach für Frauen besondere Seminare anzubieten sind, die der Erörterung von Gleichbehandlungsfragen und der Information von Frauen über ihre Rechte dienen.

Der RH hält eine vollständige systematische Zusammenfassung der "frauenfördernden" Bestimmungen deshalb für zielführend, weil diese nur für "vorübergehend" gedacht sind und daher befristet in Kraft zu setzen wären.

### 3. Zur Gesetzessprache:

Die Lesbarkeit des Gesetzestextes wird dadurch erschwert, daß stets die männliche und weibliche Form samt zugehörigem Artikel angeführt wird. Auf die - in diesem Zusammen-

hang - vorbildliche Anordnung in § 1 Abs 4 des Gleichbehandlungsgesetzes 1979 wird verwiesen ("Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen ... gilt die gewählte Form für beide Geschlechter"). Auf diese Art ließen sich jedenfalls - vermutlich nicht beabsichtigte - Differenzierungen vermeiden wie zB im § 22 Abs 2 des Entwurfes, wonach (nur ?) die Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte oder Kontaktfrau berücksichtigungswürdig ist. Ein weiteres Beispiel findet sich im 2. und 3. Satz des § 14 Abs 1 des Entwurfes.

#### 4. Zu den einzelnen Bestimmungen:

4.1 Die Anordnung, wonach das vorgeschlagene Gesetz auf "Werkverträge, die vom Bund an natürliche Personen vergeben werden", Anwendung findet, erscheint dem RH deshalb bedenklich, weil die Vergabe von Leistungen - auch immaterieller Art - grundsätzlich den Bestimmungen der ÖNORM A 2050 unterliegt.

4.2 Wie schon anlässlich der Begutachtung des Entwurfes der Novelle zum Gleichbehandlungsgesetz (RHZI 270-01/92) zum Ausdruck gebracht, hält es der RH für verfehlt, den Tatbestand der sexuellen Belästigung als Unterfall einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu begreifen, weil durchaus Fälle denkbar sind, in denen die belästigende und die belästigte Person dem selben Geschlecht angehören, was im übrigen auch in den Erläuterungen eingeräumt wird.

4.3 Daß der Entwurf eine einmalige Entschädigung nur für eine diskriminierende Nichtaufnahme oder Nichtbetrauung vorsieht, nicht jedoch bei "sonstigen Diskriminierungen" (insb sexuellen Belästigungen), erscheint wegen der sonst nicht absehbaren finanziellen Folgewirkungen durchaus verständlich. Die diesbezüglich (drohende) Ungleichbehandlung der Dienstnehmer des Öffentlichen Dienstes gegenüber den bei privaten Dienstgebern beschäftigten Personen, denen nach dem Entwurf zur Gleichbehandlungsgesetz-Novelle in diesem Fall sehr wohl ein Entschädigungsanspruch zustehen soll, wäre jedenfalls nicht einsichtig. Auf diesen Umstand weist der RH besonders hin, weil die Zuerkennung von Ersatzansprüchen nur im privaten Arbeitsverhältnis vom VfGH als gleichheitswidrig empfunden werden könnte, woraus in weiterer Folge für den Bund nicht abschätzbare Kostenfolgen entstehen könnten.

4.4 Der Inhalt der Bestimmung des § 15 Abs 2 wäre systemgerecht in den § 16 aufzunehmen.

4.5 Die Anordnung im § 17 Abs 3, wonach die Mitgliedschaft zur Arbeitsgruppe ua "auf eigenen Antrag" endet, läßt offen, wer über den "Antrag" entscheidet. Andernfalls müßte es heißen "über eigene Erklärung".

4.6 Im § 20 Abs 3 Z 4 wird die interministerielle Arbeitsgruppe ua auch zur Erstattung eines Vorschlages für "eine/n Vertreter/in" in die Gleichbehandlungskommission gem § 9 Abs 1 Z 3 berufen, obwohl ihr lt zuletzt angeführter Gesetzesstelle zwei Vertreter/innen der interministeriellen Arbeitsgruppe angehören.

4.7 Geradezu unverständlich erscheint die Bestimmung des neuformulierten § 15 Abs 3 des Ausschreibungsgesetzes (Art II Z 3 des Entwurfes): Demnach hat die ausschreibende Stelle "unmittelbar nach Vergabe der Funktion" den Bewerbern, "deren Bewerbung nicht berücksichtigt werden soll", das Geschlecht jenes Bewerbers mitzuteilen, der "für die Vergabe der Funktion vorgesehen ist". Wurde eine Funktion bereits vergeben, kann wohl nicht mehr von einer "vorgesehenen Vergabe" gesprochen werden.

4.8 Soweit überblickbar, handelt es sich bei der Bestimmung des § 5 Abs 3, wonach eine vom zuständigen Bundesminister gewährte einmalige Entschädigung "aus den Budgetmitteln des betroffenen Ressorts zu zahlen" ist, um eine in Verwaltungsvorschriften bislang nicht übliche Anordnung. Daß zur Gewährung der einmaligen Belohnung gerade der Bundesminister berufen wird, der für die diskriminierende Entscheidung die Letztverantwortung trägt, erscheint unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Rechtsschutzes jedenfalls bedenklich.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

29. Juli 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*A. K.*